

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes
— Drucksache 8/1440 —**

A. Problem

Nach Ansicht der EG-Kommission ist § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes mit dem EWG-Vertrag unvereinbar.

Die Übergangsregelung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes für die Geltungsdauer der vorläufigen Zulassung von Wachstumsreglern hat sich als zu kurz erwiesen.

B. Lösung

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes wird so geändert, daß die Vorschrift nicht nur die „im Geltungsbereich des Gesetzes“ ansässigen Hersteller, Einführer oder Vertriebsunternehmen einbezieht, sondern die „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ ansässigen.

Die Geltungsdauer für die vorläufige Zulassung von Wachstumsreglern wird über den 30. Juni 1977 um zwei Jahre hinaus verlängert.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1440 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 17. März 1978

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Dr. Schmidt (Gellersen)**

Vorsitzender

Frau Erler

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Pflanzenschutzgesetzes

— Drucksache 8/1440 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591, 1976 I S. 1059) werden die Worte „im Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 6 Abs. 2 Satz 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2172) wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1979“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 2 tritt jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591, 1976 I S. 1059) **wird wie folgt geändert:**

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder zu beschränken“ durch die Worte „ , zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anmeldung abhängig zu machen und das Verfahren der Genehmigung oder Anmeldung zu regeln“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „im Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ ersetzt.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Frau Erler

Der Entwurf wurde in der 72. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Februar 1978 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 8. März 1978 beraten.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Vor der beabsichtigten größeren Änderung des Pflanzenschutzgesetzes sollen hier einige besonders dringliche Punkte vorweg geregelt werden, und zwar

1. die Beseitigung von Zweifeln an der Vereinbarkeit des § 12 Abs. 1 Nr. 3 mit dem EWG-Vertrag und
2. die Verlängerung der Übergangsfrist des Zweiten Änderungsgesetzes zum Pflanzenschutzgesetz.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird auf die eingehende amtliche

Begründung des Entwurfs verwiesen. Entsprechendes gilt für die Änderung, die der Bundesrat vorgeschlagen und der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Der Ausschuß hat den Entwurf einmütig gebilligt. Bei der Beratung wurde jedoch an der Bundesregierung Kritik geübt, weil sie die Übergangsfrist des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes für die Geltungsdauer der vorläufigen Zulassung von Wachstumsreglern nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf am 30. Juni 1977 verlängert hat, so daß seitdem insoweit ein gesetzloser Zustand herrscht.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet den Bundestag dem Gesetzentwurf — Drucksache 8/1440 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 17. März 1978

Frau Erler

Berichterstatlerin